



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier AfD**
vom 07.03.2022

Anzahl und Staatsangehörigkeit von Flüchtlingen aus der Ukraine

Nach Medienberichten liegt die Zahl der seit Kriegsbeginn aus der Ukraine geflohenen Menschen bei bisher etwa 1,5 Mio. Menschen. Allein in Deutschland werden im Laufe der kommenden Wochen etwa 225 000 Flüchtlinge erwartet¹.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Flüchtlinge sind seit Beginn der kriegerischen Handlungen aus der Ukraine in Deutschland angekommen? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Flüchtlinge davon in Bayern? | 3 |
| 1.3 | Wie viele der Flüchtlinge besitzen die ukrainische Staatsbürgerschaft? | 3 |
| 2.1 | Wie viele der Flüchtlinge haben andere (oder keine) Staatsangehörigkeit (bitte detailliert nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)? | 4 |
| 2.2 | Wie hoch ist der Anteil der Frauen unter den Flüchtlingen? | 4 |
| 2.3 | Wie hoch ist der Anteil der Kinder unter den Flüchtlingen? | 4 |
| 3.1 | Wie viele aus der Ukraine kommende, einreisewillige Drittstaatler sind seither in Bayern registriert worden? | 4 |
| 3.2 | Wie viele dieser Personen konnten ihren berechtigten Aufenthalt in der Ukraine zum Stichtag 22.02.22 nachweisen? | 4 |
| 3.3 | Wie viele aus der Ukraine kommende Flüchtlinge, die nicht die Ukrainer sind, verfügen über einen Asylstatus in der Ukraine? | 4 |
| 4.1 | Wurden diejenigen Personen, welche diesen Nachweis nicht erbringen konnten, entsprechend der Ankündigung des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration, Joachim Herrmann zurückgewiesen? | 4 |
| 4.2 | Falls nein: Warum nicht (bitte ausführlich begründen)? | 4 |

¹ <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/ukraine-fluechtlinge-131.html>

5.1	Wie viele dieser Personen ohne gültigen Aufenthaltsnachweis haben einen Asylantrag gestellt?	5
5.2	Wie viele der aus der Ukraine kommenden, einreisewilligen Drittstaatler haben insgesamt Asyl beantragt?	5
6.1	Wie viele Flüchtlinge werden anteilmäßig über die Erstaufnahmeeinrichtungen aufgenommen?	5
6.2	Wie hoch ist der Anteil der bei Verwandten unterkommenden Flüchtlinge?	5
7.1	Wie schätzt die Staatsregierung das Flüchtlingsgeschehen um den Ukraine Konflikt insgesamt ein (bitte insbesondere auf die zu erwartenden Flüchtlingszahlen eingehen)?	5
7.2	Welche Maßnahmen werden seitens der Staatsregierung getroffen, um die Versorgung der Flüchtlinge sicher zu stellen (bitte ausführlich darlegen)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 04.04.2022

1.1 Wie viele Flüchtlinge sind seit Beginn der kriegerischen Handlungen aus der Ukraine in Deutschland angekommen?

Vom 24.02.2022 bis einschließlich 24.03.2022 hat die Bundespolizei im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung 253 157 Drittstaatsangehörige mit einem Bezug zur Ukraine bei ihrer Einreise nach Deutschland festgestellt (vgl. Pressemitteilung Bundespolizei vom 25.03.2022; Bundespolizei – Aktuelles – Bislang etwa 253 000 Kriegsvertriebene mit Ukraine-Bezug festgestellt – Link www.bundespolizei.de¹⁾). Es wird aber darauf hingewiesen, dass ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass für Kurzaufenthalte visumfrei in die Europäische Union einreisen können und seit Inkrafttreten der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) am 09.03.2022 rückwirkend zum 24.02.2022 von dieser Übergangsverordnung erfasste Drittstaatsangehörige vorübergehend vom Erfordernis des Besitzes eines Aufenthaltstitels bei der Einreise nach Deutschland befreit sind.

1.2 Wie viele Flüchtlinge sind davon in Bayern?

Durch die Bundespolizeidirektion München und die Bayerische Landespolizei wurden im Zeitraum vom 01.03.2022 bis zum 30.03.2022 rund 95 000 nach Bayern kommende Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine festgestellt. Die weit überwiegende Anzahl der Zugänge wurde durch die Bundespolizei festgestellt.

1.3 Wie viele der Flüchtlinge besitzen die ukrainische Staatsbürgerschaft?

Hierzu liegen für die insgesamt nach Bayern gekommenen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine keine statistisch auswertbaren Angaben vor. Die Bundespolizei hat am 25.03.2022 nur die bundesweit festgestellte Zahl von 240 587 ukrainischen Staatsangehörigen veröffentlicht (vgl. Pressemitteilung Bundespolizei vom 25.03.2022; Bundespolizei – Aktuelles – Bislang etwa 253 000 Kriegsvertriebene mit Ukraine-Bezug festgestellt – Link www.bundespolizei.de²⁾).

Vorbemerkung zu 2.1 bis 6.2

Aktuell steht die Unterbringung, Versorgung und Registrierung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Vordergrund. Daten sind nur mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand durch Abfragen bei den Regierungen zu ermitteln, was aufgrund der extremen Arbeitsbelastung dort derzeit nicht geleistet werden kann. Eine statistisch auswertbare Datenerhebung erfolgt daher nur nach Abwägung dessen, was derzeit leistbar ist.

1 https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2022/03/220311_pm-ukraine.html

2 https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2022/03/220311_pm-ukraine.html

2.1 Wie viele der Flüchtlinge haben eine andere (oder keine) Staatsangehörigkeit (bitte detailliert nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung zu den Fragen 2.1 bis 6.2 verwiesen.

2.2 Wie hoch ist der Anteil der Frauen unter den Flüchtlingen?

Es wird auf die Vorbemerkung zu den Fragen 2.1 bis 6.2 verwiesen.

2.3 Wie hoch ist der Anteil der Kinder unter den Flüchtlingen?

Zum Stand 30.03.2022 sind in Bayern insgesamt 24 282 Kinder und Jugendliche registriert.

3.1 Wie viele aus der Ukraine kommende, einreisewillige Drittstaatler sind seither in Bayern registriert worden?

Es wird auf die Vorbemerkung zu den Fragen 2.1 bis 6.2 verwiesen.

3.2 Wie viele dieser Personen konnten ihren berechtigten Aufenthalt in der Ukraine zum Stichtag 22.02.2022 nachweisen?

3.3 Wie viele aus der Ukraine kommende Flüchtlinge, die nicht Ukrainer sind, verfügen über einen Asylstatus in der Ukraine?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung eines entsprechenden Aufenthalts- bzw. Asylstatus in der Ukraine obliegt den Ausländerbehörden in den erst anlaufenden Titelerteilungsverfahren nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Gewährung vorübergehenden Schutzes. Daher liegen noch keine Daten vor. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird als Registerbehörde gemäß § 91a AufenthG ein Register für Kriegsflüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben, einrichten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung zu den Fragen 2.1 bis 6.2 verwiesen.

4.1 Wurden diejenigen Personen, welche diesen Nachweis nicht erbringen konnten, entsprechend der Ankündigung des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann zurückgewiesen?

4.2 Falls nein, warum nicht (bitte ausführlich begründen)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auch die Prüfung von Nachweisen eines entsprechenden Aufenthalts- bzw. Asylstatus in der Ukraine obliegt den Ausländerbehörden im Titelerteilungsverfahren nach

§ 24 AufenthG zur Gewährung vorübergehenden Schutzes und erfolgt damit erst im Bundesgebiet.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat ferner die UkraineAufenthÜV erlassen, mit der aus der Ukraine Geflüchtete im Bundesgebiet vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden. Die Verordnung dient dazu, die Einreise und den Aufenthalt der Betroffenen zu erleichtern und den Geflüchteten die Möglichkeit und die zunächst erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben und sie damit vor dem Hineinwachsen in einen unerlaubten Aufenthalt zu schützen. Die Regelung ist zunächst bis zum 23.05.2022 befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss nach derzeitigem Stand eine Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG erfolgen.

5.1 Wie viele dieser Personen ohne gültigen Aufenthaltsnachweis haben einen Asylantrag gestellt?

5.2 Wie viele der aus der Ukraine kommenden, einreisewilligen Drittstaatler haben insgesamt Asyl beantragt?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Durchführung des Asylverfahrens ist das BAMF zuständig. Dies umfasst auch damit zusammenhängende statistische Erhebungen.

6.1 Wie viele Flüchtlinge werden anteilmäßig über die Erstaufnahmeeinrichtungen aufgenommen?

Es wird auf die Vorbemerkung zu den Fragen 2.1 bis 6.2 verwiesen.

6.2 Wie hoch ist der Anteil der bei Verwandten unterkommenden Flüchtlinge?

Die bei Verwandten untergekommenen Flüchtlinge werden, insbesondere wenn sie keine staatlichen Leistungen beanspruchen, nicht statistisch auswertbar erfasst. Für die von der UkraineAufenthÜV erfassten Drittstaatsangehörigen besteht außerdem die Möglichkeit, den für den längerfristigen Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitel zu einem späteren Zeitpunkt bei den zuständigen Behörden im Bundesgebiet einzuholen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung zu den Fragen 2.1 bis 6.2 verwiesen.

7.1 Wie schätzt die Staatsregierung das Flüchtlingsgeschehen um den Ukraine-Konflikt insgesamt ein (bitte insbesondere auf die zu erwartenden Flüchtlingszahlen eingehen)?

Die weitere Entwicklung der Fluchtbewegungen ist nicht seriös zu prognostizieren und wird stark vom Kriegsverlauf abhängen. Die gegenwärtige Erwartung eines längeren bewaffneten Konflikts lässt aber einen starken Anstieg der Flüchtlingszahlen in der Europäischen Union erwarten.

7.2 Welche Maßnahmen werden seitens der Staatsregierung getroffen, um die Versorgung der Flüchtlinge sicherzustellen (bitte ausführlich darlegen)?

Ziel der ergriffenen Maßnahmen ist es, Ordnung und Humanität bei der Aufnahme und Versorgung der Geflüchteten aus der Ukraine gleichermaßen zu wahren. Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind und hier ein Schutzgesuch äußern, sind ab diesem Zeitpunkt leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Um eine leistungsfähige, geordnete und flächendeckende Struktur für die Unterbringung und Versorgung dieser Personen zu schaffen, wurde mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 09.03.2022 der Katastrophenfall auf die Bewältigung der Ukraine-Krise ausgeweitet. Damit ist der Rechtsrahmen gesetzt, um auf die bewährten Strukturen der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK-Strukturen) zurückgreifen zu können.

Ankommende Personen werden zunächst in Erstanlaufstellen kurzzeitig versorgt, bevor sie anschließend weiterverteilt werden. Hier haben die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen zusammen mit den Hilfsorganisationen und Ehrenamtlichen in kürzester Zeit eine enorme Platzzahl geschaffen.

Aufgrund des großen Bedarfs an regulären Plätzen in staatlichen Unterkünften, in denen Menschen nach ihrem kurzzeitigen Aufenthalt in Erstanlaufstellen aufgenommen werden, hat das StMI alle Kreisverwaltungsbehörden aufgefordert, ihren Anteil an einem Gesamtaufbau von 50 000 Plätzen zu schaffen und sich auf einen weiteren Aufbau vorzubereiten. Bei einem kontinuierlichen, lageangepassten Platzausbau und einer gesteuerten Verteilung ist die Lage weiterhin beherrschbar.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.